



**Ing. Maurice Androsch**

Landesrat für Gesundheit, Soziales, Asyl, Kinder- und Jugendhilfe und Tierschutz

**GZ: AP-258/035-2016**

Herrn  
Präsidenten des Nö Landtages  
Ing. Hans Penz

im Hause

St. Pölten am 24. Oktober 2016

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 27.10.2016

zu Ltg.-**1077/A-5/206-2016**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Ing. Martin Huber betreffend Unterbringung von Asylwerbern, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, Ltg.-1077 / A-5 / 206-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

ad 1-19:

Die gegenständliche Anfrage kann nur mit einem aktuellen Stichtag abgefragt werden. Als Stichtag wurde der 6. Oktober 2016 herangezogen.

Mit Stichtag 6. Oktober 2016 befanden sich insgesamt 14.012 Personen in Niederösterreich in Grundversorgung. Hiervon waren 10.740 Personen in organisierten und der Rest in privaten Quartieren untergebracht. Bei 752 Personen handelte es sich um subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG) und bei 713 Personen um Asylberechtigten (§ 3 AsylG). Von den Asylberechtigten waren 492 Menschen in privaten Quartieren und 221 Personen in organisierten Quartieren untergebracht. Als Asylwerber befanden sich 12.549 Personen in Grundversorgung.

Der Verweis auf § 13 AsylG ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, weil Zielgruppe der Grundversorgung sowohl zugelassene als nicht zugelassene Asylwerber sind und hier keine statistische Trennung erfolgt.

Im Hinblick auf die Frage der ausbezahlten Kostensätze wird auf die im NÖ Grundversorgungsgesetz und die damit in Verbindung stehenden Kostensätze in der Grundversorgungsvereinbarung - 15a B-VG und die dazu ergangenen Anpassungen verwiesen. Im Rahmen des Vollzuges der Grundversorgung in Niederösterreich werden dabei die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Tarife, die auch vertraglich festgelegt sind, an die Vertragspartner von organisierten Unterkünften geleistet.

Die Betreuung der Flüchtlinge in den Quartieren wird von den jeweiligen Vertragspartnern vorgenommen. Diese Betreuung ist in den dazu und oben angeführten Tarifen inkludiert und ist nicht mit der mobilen sozialen Betreuung von beauftragten karitativen Einrichtungen zu verwechseln.

Im Hinblick auf die Pflicht zum Schutz der untergebrachten Flüchtlinge können insbesondere auch unter Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention keine Angaben über Standorte von Flüchtlingsquartieren gemacht werden.

Bezüglich der angefragten Kosten wird auf die vom Land Niederösterreich ausbezahlten und in der Grundversorgungsvereinbarung (Anpassungen) vorgesehenen auszahlenden Tarife verwiesen. Der derzeitige Höchstsatz für die Unterbringung von hilfsbedürftigen Fremden in Grundversorgung beträgt € 21,- einschließlich der Steuer, wovon der Bund jedoch gemäß Art. 10 Grundversorgungsvereinbarung 60% und bei Asylverfahren über 1 Jahr sogar 100% Prozent der Kosten zu tragen hat. Mit den Vertragspartnern von organisierten Unterkünften wird nachträglich monatlich abgerechnet.

Die Anwesenheit in den organisierten Flüchtlingsquartieren ist aufgrund des gemeinsamen Vertrages vom Quartierbetreiber als Vertragspartner zu kontrollieren.

Bei Verlassen des Quartieres haben die Vertragspartner die Fremden bei der dafür eingerichteten Stelle in der dafür zuständigen Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung abzumelden. Darüber hinaus finden sowohl vom Bund als auch vom Land Niederösterreich Kontrollen in den Quartieren statt, wo unter anderem die Anwesenheit in den Quartieren kontrolliert wird.

Bezüglich der letzten Frage ist auf die dazu zuständige Abteilung für Wohnungsförderung zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Ing. Maurice Androsch e.h.